



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 27. März 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Änderung der Abgabenordnung -Widerspruchsbescheid**

BEZUG Ihr Widerspruchsschreiben vom 17. Dezember 2019

GZ **V B 5 - O 1319/19/10267**

DOK **2020/0276330**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrem Schreiben vom 17. Dezember 2019 (Eingang im Bundesministerium der Finanzen, BMF, am 13. Januar 2020) legen Sie gegen meinen Bescheid vom 16. Dezember 2019, Geschäftszeichen: V B 5 - O 1319/19/10267, DOK. 2019/2020/0276330, Widerspruch ein.

Nach nochmaliger Prüfung ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

- I. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen Sie als Widerspruchsführer.
- III. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens zu überweisen an:

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF 1860
Verwendungszweck: 1180 0498 7901.

Begründung:

Zu I.

(1)

in Ihrer E-Mail vom 24. November 2019 baten Sie nach dem IFG um den

„aktuellen Entwurf des BMF zur Abgabenordnung, den BM Scholz öffentlich kommentiert (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article203732236/Steuern-Scholz-dementiert-Berichte-ueber-Strafen-fuer-Vereine.html>)“.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 16. Dezember 2019 abgelehnt, da einer Herausgabe die Ausschlussgründe der §§ 3 Nummer 3 b, 4 Absatz 1 Satz 1 IFG entgegenstanden. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass kein Anspruch auf Informationszugang bestehe, wenn und solange Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden bzw. wenn dadurch eine Vereitelung bevorstehender behördlicher Maßnahmen zu befürchten sei. Ein abgestimmter Referentenentwurf liege noch nicht vor, das Gesetzgebungsvorhaben zur Neuregelung der Gemeinnützigkeit stehe noch ganz am Anfang.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 16. Dezember 2019 ein (Eingang im BMF am 13. Januar 2020).

Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass in der Presse bereits über den Referentenentwurf diskutiert werde und auch das BMF dazu schon Stellung genommen habe. Sie sind der Auffassung, dass das von Ihnen beantragte Dokument offensichtlich schon einer großen Anzahl von Akteuren außerhalb des BMF vorliege. Es sei nicht dargelegt worden, dass eine Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses durch eine Herausgabe bestehe.

(2)

Ihr Widerspruch ist frist- und formgerecht im BMF eingegangen und somit zulässig.

(3)

Ihr Widerspruch ist jedoch nicht begründet.

Auch eine Überprüfung hat nichts am Ergebnis geändert, das Ihnen im Bescheid vom 16. Dezember 2019 mitgeteilt wurde. Die dort genannten Ausschlussgründe des IFG haben weiterhin Bestand.

a) § 3 Nummer 3 b IFG

Danach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Zweck dieser Regelung ist es, die notwendige Vertraulichkeit behördlicher Beratungen zu wahren (vgl. BVerwG Urteil vom 30. März 2017 - 7 C 19/15, juris Rz. 10).

§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG dient der Ermöglichung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörde. Schutzgut ist der behördliche Beratungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (vgl. BVerwG a. a. O). Dementsprechend lässt sich der Begründung des Gesetzentwurfes (vgl. BT-Drs. 15/4493, Seite 10) entnehmen, dass sich § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG auf die innerbehördliche Vertraulichkeit und damit den Beratungsvorgang an sich bezieht. Der Begriff der Beratung erfasst die Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen.

Wie Ihnen im Ausgangsbescheid bereits mitgeteilt wurde, steht das Gesetzgebungsvorhaben zur Neuregelung der Gemeinnützigkeit immer noch ganz am Anfang. Auch zum jetzigen Zeitpunkt sind die Abstimmungen innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) noch nicht abgeschlossen, die Verbändebeteiligung ist noch nicht gestartet und die Ressortabstimmung ist ebenfalls noch nicht eingeleitet worden. Ein endgültiger im BMF abgestimmter Referentenentwurf liegt noch nicht vor.

Des Weiteren ist hier nicht bekannt, worauf die Veröffentlichungen in der Presse gestützt werden. Zu beachten ist, dass eine nicht autorisierte Veröffentlichung von Dokumenten oder Informationen - in welcher Form und Fassung auch immer - nicht dazu führen kann, dass sodann tatsächlich existierende Dokumente in ihrer zutreffenden Fassung zu veröffentlichen wären. Dies gilt auch, wenn zu einzelnen Themen eines Gesetzgebungsvorhabens bereits in der Öffentlichkeit Diskussionen geführt werden und das BMF dazu dann Stellung genommen hat.

Nach der Gesetzesbegründung zum IFG ist in Gesetzgebungsvorhaben ein Anspruch auf Informationszugang vor dem Kabinettsbeschluss regelmäßig ausgeschlossen. Das federführende Ressort bestimmt, ob und in welcher Form eine Unterrichtung der Öffentlichkeit bereits

davor stattfinden kann (BT-Drs. 15/4493, Seite 7). Bereits angekündigt ist, wie es seit der 18. Legislaturperiode erfolgt und wie Ihnen bekannt ist, die Veröffentlichung des im BMF abgestimmten endgültigen Referentenentwurfs. Hierzu erfolgen dann die Verbändebeteiligung und die Ressortabstimmung.

Alle Vorentwürfe oder Entwurfsfassungen, die der Vorbereitung des endgültigen Referentenentwurfs dienen, unterfallen ausnahmslos § 3 Nummer 3 b IFG.

Diese Vorentwürfe bilden die Überlegungen ab, die Gegenstand der Meinungsfindung bzw. der internen Erörterung und damit Teil der Auseinandersetzung sind. Gerade diejenigen amtlichen Informationen sind von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschützt, die den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen.

Ein vorzeitiger Zugang zu Informationen aus diesem Abstimmungsprozess vor Beendigung der Beratungen innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen würde die Vertraulichkeit der Beratungen verletzen und hätte auf das Ergebnis der Beratungen nachteilige Auswirkungen, da eine unbefangene Meinungsbildung nicht mehr möglich wäre (sog. „Mitregieren Dritter“). Nicht zuletzt zeigt sich dies bereits jetzt durch die von Ihnen zitierte Veröffentlichung. Es gibt bereits eine Vielzahl von Versuchen, auf das Gesetzgebungsvorhaben einzuwirken und vom BMF eine Rechtfertigung für verschiedene Überlegungen zu verlangen. Das „Mitregieren Dritter“ ist keine abstrakte Gefahr, sondern wird ständig versucht. Ausreichend für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 3 Nummer 3 b IFG ist die schon die ernsthafte Möglichkeit der Schutzgutbeeinträchtigung (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 186). Diese Grenze ist hier, wie ausgeführt, teilweise schon überschritten, bei einer Veröffentlichung eines kompletten Vorentwurfs des Gesetzgebungsvorhabens zur Neuregelung der Gemeinnützigkeit wäre mit noch mehr vorzeitigem Rechtfertigungsdruck und sonstigen Einwirkungsversuchen zu rechnen. Der Meinungsbildungsprozess wäre massiv gestört. Auf eine Veröffentlichung von Vorentwürfen besteht daher kein Anspruch. Vielmehr kommt auch hier der Gedanke des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“ zum Tragen, wonach der Regierung ein nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zusteht. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst u. a. bei der Vorbereitung von Ressort- und sonstigen Entscheidungen, somit auch zur Fertigstellung von Gesetzesentwürfen. Der Schutz dieses Kernbereichs umfasst den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess und erstreckt sich vor allem auf laufende Verfahren (vgl. im einzelnen BVerfGE 67, 100, 139 und BT-Drs. 15/4493 Seite 12).

Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei dem Gesetzgebungsvorhaben, zu dessen Dokumenten der Widerspruchsführer Zugang begehrt, ein Ausnahme von diesen für alle Gesetzgebungsvorhaben geltenden Regeln gelten sollte.

b) § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG

Gleichzeitig findet der Ausschlussgrund des § 4 Absatz 1 IFG Anwendung. Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahme vereitelt würde. Auch diese Vorschrift dient dem ungestörten behördlichen Entscheidungsprozess. Die Entscheidungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung (und damit ihre Funktionsfähigkeit) soll für die staatlichen Behörden gewahrt werden, eine offene und umfassende behördeninterne Beratung soll sichergestellt werden (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 4 Rn. 5).

Die Begriffe „Arbeiten“ und „Beschlüsse“ erfassen dabei alle Aktenteile, die unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen. Angeknüpft wird auch an Vorarbeiten und Ausarbeitungen, aus denen die zu treffende Entscheidung entwickelt werden soll (vgl. Schoch, a.a.O. Rn. 22). Die von Ihnen begehrten Vorentwürfe dienen vorliegend der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung, nämlich des endgültigen Referentenentwurfs eines Gesetzgebungsvorhabens zur Neuregelung der Gemeinnützigkeit.

Dass der behördliche Beratungs-Meinungsbildungsprozess durch einen vorzeitigen Informationszugang beeinträchtigt werden würde, wurde bereits unter a) dargestellt. Gleichzeitig würde dadurch auch eine behördliche Entscheidung i. S. d. § 4 Absatz 1 IFG, nämlich die Fertigstellung des endgültigen Referentenentwurfs im Gesetzgebungsvorhaben zur Neuregelung der Gemeinnützigkeit „vereitelt“, indem sie voraussichtlich nur später oder mit anderem Inhalt zustande käme. Dieses wäre unmittelbare und naheliegende Folge eines öffentlichen (Rechtfertigungs-)Druckes und einer öffentlichen Diskussion, die die zuständigen Stellen der demokratisch legitimierten Exekutive schon im Prozess der Prüfung und Entscheidungsfindung dem Einfluss an bestimmten Ergebnissen interessierter Personen und Gruppen unterwerfen und sie an ihrer eigentlichen Aufgabenerfüllung bei der Abfassung von Gesetzesentwürfen hindern würden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedenfalls ein Informationszugang zu der von Ihnen begehrten Entwurfsfassung des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen. Ob sich zu einem späteren Zeitpunkt darüber hinaus noch ein weiterer behördlicher Beratungsprozess anschließen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden.

Nach alledem kann Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen werden und er wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Widerspruch hat keinen Erfolg, so dass die Kosten von Ihnen zu tragen sind.

Zu III.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 10 Absatz 3 IFG, § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i. V. m. Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV. Nach Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung des Widerspruches eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30,00 Euro zu erheben. Im Rahmen des Ermessens war insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gebührengerechtigkeit keine andere Gebühr festzusetzen. Gründe für eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gemäß § 2 IFGGebV aus Billigkeit oder aus Gründen des öffentlichen Interesses sind nicht ersichtlich und wurden von Ihnen auch nicht dargelegt.

Erhoben wird danach die gesetzlich vorgesehene Mindestgebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches i. H. v. 30,00 Euro.

Die Gebühr ist innerhalb der angegebenen Frist auch dann zu entrichten, wenn Sie gegen diesen Bescheid Klage erheben.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühr bzw. sonstiger Kosten haben nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

....

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Kirchstraße 7, 10557 Berlin.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



